

REACH-Newsletter

No 362 / 19.02.2021

ECHA Newsletter

Bleiben Sie auf dem Laufenden und melden Sie sich für den ECHA Newsletter an. Vierteljährlich informiert die ECHA (in Englisch) über wichtige Neuerungen, Veranstaltungen und Webinare und stellen Erfolgsgeschichten vor. Der Newsletter kann auch online gelesen oder als PDF heruntergeladen werden.

[Anmeldung zum Newsletter.](#)

REACH: Kandidatenliste erweitert

Wie die Europäische Chemikalienagentur (ECHA) am 19. Januar 2021 mitteilt, ist die Kandidatenliste im Rahmen der europäischen Chemikalienverordnung REACH um zwei Stoffe erweitert worden. Dabei handelt es sich um Stoffe, die etwa in Lösemitteln oder zur Herstellung von Kunststoffen oder Gummireifen verwendet werden. Auf Unternehmen, welche diese Stoffe zur Herstellung ihrer Produkte verwenden, könnten damit mittelfristig neue Vorgaben zur Beschränkung oder Zulassungsbeantragung zur Stoffnutzung zukommen. Dies hängt nun von anschließenden Stoffprüfungen und entsprechenden rechtlichen Einordnungen im Rahmen der REACH-Verordnung ab. Die Mitteilung der ECHA und die genannten Stoffe finden Sie [hier](#).

Webinar: REACH-IT neue Funktionalitäten am 4.März 2021

Am 4. März 2021 findet von 11 bis 13 Uhr ein Webinar der ECHA statt, welches die neusten Funktionalitäten der REACH-IT V.3.9 vorstellt und auch einen Ausblick auf die in 2021 geplanten neuen Features gibt. Weitere Informationen zum Webinar finden Sie [hier](#).

REACH und BREXIT

Um Unternehmen die Vorbereitung auf das Ende der Übergangsphase nach dem Austritt des Vereinigten Königreichs (VK) aus der EU zu erleichtern, hat die Europäische Chemikalienagentur sowohl ihre IT-Tools als auch ihr digitales Informationsangebot zu den Brexit-Auswirkungen im Rahmen der REACH-Verordnung aktualisiert.

Die ECHA rät Unternehmen in der EU erneut, die Liste der lediglich durch Unternehmen des VK registrierten Stoffe zu kontrollieren. Um Stoffe aus dem VK weiter in der EU zu beziehen, sollten sie den Stoff selbst als Importeur registrieren, es sei denn, die Registrierung wurde in die EU übertragen, so die Mitteilung der ECHA. Die EU-Verordnungen REACH, CLP und POP werden in Nordirland nach Ende der Übergangsphase allerdings weiter zur Anwendung kommen.

Der Import von Gemischen aus dem VK in die EU ist auch hinsichtlich der Harmonisierten Giftinformationen im Rahmen der CLP-Verordnung betroffen. Nach Angaben der ECHA ist dazu eine eigene Übermittlung der Harmonisierten Giftinformationen an das Übermittlungsportal der ECHA notwendig.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie in englischer Sprache [hier](#)

REACH: SVHC–2020–Roadmap vervollständigt

Die Europäische Chemikalienagentur teilt mit, dass im Rahmen der im Jahr 2013 beschlossenen SVHC-2020-Roadmap alle relevanten, gegenwärtig bekannten SVHCs identifiziert und in die Kandidatenliste im Rahmen der Chemikalienverordnung REACH aufgenommen wurden.

Ziel der Roadmap war nach Angaben der ECHA die Identifikation aller relevanten, gegenwärtig bekannten besonders besorgniserregenden Stoffe (SVHCs) und deren Aufnahme in die Kandidatenliste bis 2020. Diese umfasst nun 211 Stoffe. Dazu weist die ECHA darauf hin, dass die nationalen Behörden zur Beurteilung zahlreicher Stoffe noch weitere Informationen benötigen.

Die Mitteilung der ECHA finden Sie [hier](#)

Web-Seminar: REACH und SCIP-Datenbank - Praktische Fragen und Antworten am 10.03.21

Das Netzwerk REACH@Baden-Württemberg veranstaltet am 10. März von 13.30 bis 16.30 Uhr ein Web-Seminar zum Themenschwerpunkt REACH und SCIP-Datenbank.

SCIP hat für durchaus kontroverse Diskussionen gesorgt. Daneben ist die Umsetzung mit ganz praktischen und technischen Herausforderungen verbunden. Diese praktischen Aspekte werden angesprochen: Wilfried Baumann von der IHK Südlicher Oberrhein wird typische, häufig gestellte Fragen beantworten und sich auch Zeit nehmen, auf die von Ihnen im Chat gestellten Fragen einzugehen.

Den Einstieg in die Veranstaltung bildet wie immer ein Vortrag zu aktuellen Themen aus REACH und Chemikalienrecht von Sibylle Wursthorn vom Umweltministerium BW.

Weitere Informationen und Details zur Anmeldung finden Sie [hier](#).

SCIP Datenbank

Wer als Lieferant (Produzent, Importeur, nachgeschalteter Anwender oder Händler) Erzeugnisse in Verkehr bringt, die Substances of Very High Concern (SVHC) der REACH-Kandidatenliste in einer Konzentration von mehr als 0,1 Massenprozent enthalten, soll das bereits seit dem 5. Januar 2021 der neuen SCIP-Datenbank der Europäischen Chemikalienagentur (ECHA) melden.

Diese Meldepflicht ergibt sich aus [Art. 9 Abs. 1 \(Buchstabe i\) und Abs.2 der EU-Abfallrahmenrichtlinie](#). Umgesetzt in deutsches Recht wurde das in [§16f des Chemikaliengesetzes](#). Ziel ist es, gefährliche Stoffe in Abfällen zu verringern, das Ersetzen der Stoffe mit sicheren Alternativen zu fördern und zu einer besseren Kreislaufwirtschaft beizutragen. Für Unternehmen in Deutschland besteht allerdings zunächst - je nach Sichtweise - keine gesetzliche Pflicht dazu, die EU-SCIP-Datenbank selbst auch zu nutzen. So reicht jedenfalls nach dem Wortlaut des §16f ChemG aktuell das bloße zur Verfügung stellen der Informationen gemäß Art. 33 REACH gegenüber der Europäischen Chemikalienagentur entsprechend der Maßgabe der Abfallrahmenrichtlinie aus.

In der EU-Datenbank wird der gesamte Lebenszyklus der Erzeugnisse und Produkte bis hin zur Abfallphase abgebildet. Dies soll den Übergang zu einem nachhaltigeren Materialmanagement erleichtern, indem die Effizienz der Ressourcennutzung erhöht und die Möglichkeit der Verwertung des Abfalls als Wertstoff gefördert wird.

Alle Produkte und Erzeugnisse, die auf dem EU-Markt in Verkehr gebracht werden und gefährliche Stoffe von über 0,1 Massenprozent laut der [REACH-Kandidatenliste](#) enthalten, fallen in den Geltungsbereich dieser Verpflichtung. Dazu zählen auch importierte Produkte und Erzeugnisse, sowie Ersatzteile.

Folgende Unternehmen sind von der Meldung in der SCIP-Datenbank betroffen:

- in der EU ansässige Hersteller und Montagebetriebe (Assembler),
- in der EU ansässige Importeure,
- in der EU ansässige Händler und andere Akteure in der Lieferkette, die Erzeugnisse auf den Markt bringen.

Einzelhändler, die Erzeugnisse direkt an den privaten Verbraucher liefern, sind nicht von der Informationspflicht gegenüber der ECHA betroffen.

Unternehmen, die bisher schon Stoffe der Kandidatenliste verwendet haben, unterlagen bereits nach [Artikel 33 REACH](#) Informationspflichten über die gesamte Lieferkette. Die SCIP Datenbank ergänzt damit die bestehenden Kommunikations- und Benachrichtigungspflichten und soll so die Unternehmer nicht zusätzlich belasten.

Die Daten die in die SCIP-Datenbank übermittelt wurden, werden öffentlich zugänglich gemacht. Die ECHA wird den Schutz vertraulicher Geschäftsinformationen sicherstellen und gewährleisten.

Weitere Informationen:

[SCIP-Datenbank](#)

[Hinweise zur Handhabung der SCIP-Datenbank](#)

[Informationsgrafik der Europäischen Chemikalienagentur](#)

REACH im Netz

Mehr Informationen sowie die Möglichkeit zum Austausch zum Thema REACH finden Sie auch online unter

- [LinkedIn](#)
- [Twitter](#)
- [Communicators' Network](#)

Enterprise Europe Network Baden-Württemberg

Weitere allgemeine Informationen über das Netzwerk in BW finden Sie hier:

<http://bw.enterprise-europe-germany.de/>

Ihr EEN - Ansprechpartner zum Thema REACH bei der IHK Hochrhein-Bodensee:

Prof. Dr. Uwe Böhm
Telefon +49 7622 3907-218
E-Mail: uwe.boehm@konstanz.ihk.de

Herausgeber:

Enterprise Europe Network
IHK Hochrhein- Bodensee
Geschäftsfeld International
E.-Fr.-Gottschalk-Weg 1
79650 Schopfheim

Verantwortlich für den Inhalt / Redaktion:

Prof. Dr. Uwe Böhm
Internet: <http://www.konstanz.ihk.de>